

der Pfarrer sich sagt: augenblicklich läßt sich nichts für die unglückliche Person tun. Damit hört die Pflicht selbst aber nicht auf; sobald vielmehr der Pfarrer erkennt, daß die betreffende Person für ein gutes Wort leichter zugänglich geworden ist, muß er auch diese Gelegenheit benützen. Auch ist nicht gesagt, daß er in seiner Hirtenpflege sich immer persönlich mit den Betreffenden in Verbindung setzen muß; manches geschieht besser durch andere und auf indirekte Weise. Wie man da aber in jedem einzelnen Falle vorgehen muß, hängt von den besonderen Umständen ab. Mancher Geistliche darf mehr sagen als ein anderer, und jede Person muß schließlich anders behandelt werden. Alles nach einer Schablone abmachen zu wollen, wäre der denkbar größte Fehler. Hier hat die Pastoralflugheit des Einzelnen das weiteste Feld für ihre Betätigung. Mehr als anderswo gilt hier das Wort: „Sehe jeder wie er's treibe. Eines schickt sich nicht für alle.“

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

### VIII. (Die Sorge für ~~k~~atholisch getaufte Kinder aus Mischehen.)

Frau Müller lebt in einer gültigen Mischehe. Die vier aus der Ehe stammenden Kinder sind alle protestantisch getauft. Weitere Kinder sind nicht mehr zu erwarten. Jetzt will Frau Müller ihre Sache in Ordnung bringen. Der Mann will aber von katholischer Erziehung der Kinder nichts wissen. Daher die Frage, ob und wie da noch die Mutter für die katholische Erziehung der Kinder sorgen müsse, oder den „status quo“ dulden könne?

Auf die Frage, ob die Mutter noch die Pflicht habe, für die katholische Erziehung der Kinder zu sorgen, ist zu antworten, daß die Pflicht der Eltern, ihre Kinder dem wahren Glauben zuzuführen, so wenig aufhört als die Elternpflichten jemals aufhören. Bieten deshalb die Landesgesetze dem katholischen Eheteil die Möglichkeit, die Kinder dem katholischen Glauben zuzuführen, so muß er von dieser Möglichkeit unbedingt Gebrauch machen, gleich ob die Kinder mit oder ohne seine Schuld nicht katholisch sind. Der Umstand, daß dadurch Unfriede in der Familie entsteht, ist keine Entschuldigung.<sup>1)</sup> Machen es die Staatsgesetze dem katholischen Eheteil aber unmöglich, seine Kinder sofort katholisch werden zu lassen, so hören deshalb seine Pflichten noch lange nicht auf. Auch jetzt noch muß er vielmehr alles tun, was in seinen Kräften steht, um die Kinder für die wahre Religion zu gewinnen. Selbstverständlich muß er dabei in kluger Weise vorgehen und darf nichts tun, was voraussichtlich mehr schadet als nützt. Wie da der katholische Teil vorgehen und welchen Zeitpunkt er dafür am besten wählen soll, hängt von den näheren Umständen ab und kann durch keine allgemeine Regel festgelegt werden. Besonders solange die Kinder noch klein sind, wird der katholische Eheteil, wenn irgendwie Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, es versuchen, den anderen Eheteil umzustimmen. Dabei wird es sich oft

<sup>1)</sup> Vgl. Prümmer, Erziehungspflichten kath. Eltern, in Theol.-prakt. Quartalschrift 1924, S. 739. ff

empfehlen, den akatholischen Theil darauf hinzuweisen, daß er ohne Gewissensbeunruhigung seine Zustimmung zu einer katholischen Erziehung geben kann, während der katholische Theil in den größten Gewissenskonflikt kommt, wenn er einer protestantischen Erziehung zustimmt. Vom protestantischen Standpunkt aus können ja die Kinder in der katholischen Kirche gerade so gut selig werden wie im Protestantismus; nach katholischem Glauben aber ist es den Kindern im Protestantismus bedeutend schwerer, in den Himmel zu kommen, weil es ihnen dort an so vielen Gnadenmitteln fehlt.

Weiß aber der katholische Theil aus Erfahrung, daß alle derartigen Versuche, den protestantischen Theil umzustimmen, die Sache nur verschlimmere, dann wird er natürlich es aufgeben, auf diesem Wege zu seinem Ziele zu kommen. Er wird in solchen Fällen hauptsächlich auf die Kinder selbst in kluger Weise einzuwirken suchen. Wie das geschehen kann, ohne dadurch den protestantischen Theil zu veranlassen, diesen Einwirkungen entgegenzutreten, hängt ebenfalls von den näheren Umständen ab. Nicht allzuschwer wird es dem katholischen Theil werden, bei den Kindern Vorurtheilen gegen den katholischen Glauben vorzubeugen oder sie zu beseitigen. Da Protestanten oft auch in den christlichen Lehren, die sie mit uns Katholiken gemeinsam haben, furchtbar unwissend sind, so bietet sich sicherlich auch da ein gutes Feld der Belehrung; dabei wird sich auch öfters Gelegenheit bieten, auf Wahrheiten hinzuweisen, welche der Protestantismus nicht annimmt und so die Kinder in die Kenntniss der katholischen Lehre einzuführen. Von selbst bringt es die Erziehung der Kinder auch mit sich, daß man sie vor Sünden warnt; da ist es leicht, den Kindern die Abscheulichkeit der Sünde klar zu machen und sie anzuleiten, über die begangenen Sünden Reue zu erwecken; sehr leicht läßt sich dabei auf den großen Trost hinweisen, welche die Beicht den Katholiken bietet, da in derselben die Sünden nachgelassen werden. Besonders sollen die Kinder auch zum Beten angeleitet werden, dabei können sie auch auf die Fürsprache der Heiligen hingewiesen werden. Die Art und Weise der Einwirkung wird sich selbstverständlich richten nach dem Bildungsgrad des katholischen Theiles, seinem Verhältnis, in dem er zu seinen Kindern steht, sowie besonders auch nach dem Alter und dem Charakter der Kinder. Auf manche Kinder übt es sicherlich z. B. auch einen guten Einfluß aus, wenn sie einmal an einem katholischen Gottesdienst teilnehmen dürfen; passend können sie dabei dann auch auf die Gegenwart Christi im allerheiligsten Altarsakrament hingewiesen werden. Für einen Katholiken, dem es wirklich ein Herzensbedürfnis ist, seine Kinder der katholischen Religion zuzuführen, werden sich sicherlich zahlreiche Gelegenheiten bieten, auf seine Kinder günstig einzuwirken. Geht er dabei immer mit der nötigen Klugheit und Geduld vor, dann müssen fast notwendig die Kinder innerlich der katholischen Religion recht nahe gebracht werden, so daß man mit Grund hoffen kann, es werde mit der Gnade Gottes früher oder später der Zeitpunkt kommen, in welchem sie den Weg zur Mutterkirche zurückfinden. Sicherlich tritt dieser Fall

nur deshalb nicht häufiger ein, weil manche Katholiken nicht durchdrungen sind von der Größe ihrer Verpflichtung und daher auch nicht das nötige Interesse und vor allem auch nicht die nötige Geduld haben. Sobald manche mit der Kirche wieder ausgesöhnt sind, meinen sie, jetzt hätten sie ihren Kindern gegenüber keine Verpflichtungen mehr, sondern dürften ruhig alles gehen lassen. Besonders wenn sie einmal in recht unkluger Weise eine heftige Auseinandersetzung mit dem anderen Ehe teil heraufbeschworen haben, glauben sie bei weitem mehr getan zu haben als ihre Pflicht gewesen wäre und meinen, in Zukunft von jedem Versuch absehen zu dürfen, ihre Kinder der katholischen Kirche zu gewinnen.

Auf die Frage, ob der Pfarrer den status quo dulden könne, ist daher zu antworten, daß der katholische Teil nicht zu den Sakramenten zugelassen werden darf, wenn er mit Hilfe der Staatsgesetze eine katholische Erziehung der Kinder erreichen kann, davon aber keinen Gebrauch macht. Anders aber liegt die Sache, wenn die Gesetze es dem katholischen Teil unmöglich machen, die Kinder dem wahren Glauben zuzuführen, trotzdem er jetzt den besten Willen dazu hat. Ein Er laß der Deutschen Bischöfe vom 7. Jänner 1923 sagt hierüber: „Vor tatsächlicher Restitution der Kinder an die Kirche wird man nicht absolvieren, ausgenommen bei erwiesener tiefer Reue und langjährigem redlichsten Bemühen; zur Vermeidung von Aergernis kann der auswärtige Empfang der heiligen Sakramente auferlegt werden.“ Dabei muß immer gesorgt werden, daß der katholische Teil sich stets recht lebendig der Pflicht bewußt bleibt, auch jetzt noch für die katholische Erziehung der Kinder zu sorgen. Wie wichtig dies ist, geht daraus hervor, daß der Apostolische Stuhl auch in den Quinquennalsakultäten daran erinnert mit den Worten: „Außerdem soll er ihn (d. h. den mit der Kirche wieder ausgesöhnten katholischen Teil) mit ernstesten Worten an die Pflicht erinnern, die er immer hat, nach Kräften für die katholische Taufe und katholische Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechtes zu sorgen, gleich ob diese Kinder schon da sind oder vielleicht erst noch in Zukunft kommen werden.“<sup>1)</sup>

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

**IX. (Die Behandlung akatholisch Getrauter im Beichtstuhl.)** Bei einer Mission kommt zum P. Severus eine Frau in den Beichtstuhl und klagt sich an, daß sie sich protestantisch habe trauen lassen mit dem Versprechen protestantischer Kindererziehung. P. Severus fragt, wann dies geschehen sei und erhält die Antwort: „Nach dem Kriege; es sind zwei Kinder vorhanden und beide sind von dem protestantischen Religionsdiener getauft.“ Hier auf erklärt P. Severus, er werde die Frau nicht absolvieren. Dieselbe suchte ihn natürlich umzustimmen und weist darauf hin, daß ihre Nachbarin sich ebenfalls protestantisch habe trauen lassen mit dem Versprechen protestantischer Kindererziehung. Dieselbe sei aber trotzdem gestern von P. Benignus absolviert worden und heute früh

<sup>1)</sup> Archiv f. kath. R. R. 1924 (104), S. 290.